

Mitglied des deutschen Tanzsportverbandes (DTV)  
im deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

## Mitgliedsbeiträge des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW)

Lt. Beschluss des TBW-Verbandstags vom 01.05.2003

Anpassung lt. Beschluss Präsidium vom 09.07.2020

### I. Allgemein

Gemäß § 17 der TBW-Satzung erhebt der TBW zur Durchführung seiner Aufgaben Beiträge, die durch den Verbandstag festgelegt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Vizepräsidenten Finanzen des TBW.

Der Mitgliedsbeitrag für den Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) wird entsprechend der Finanzordnung des DTV direkt bei den Vereinen eingefordert.

Der Mitgliedsbeitrag für den Badischen Sportbund Süd wird vom TBW in Rechnung gestellt und an diesen weitergeleitet

Die Mitgliedsbeiträge der Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung auf Landesebene werden, soweit die entsprechende Fachsportart betrieben wird und vom Fachverband ein eigener Beitrag erhoben wird, vom jeweiligen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung gesondert in Rechnung gestellt.

### II. Höhe des TBW-Beitrags

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| 1. Vereine und Tanzsportabteilungen mit ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliedschaft im TBW: |                                  |
| a) Grundbeitrag zuzüglich  | € 50,00 im Jahr                  |
| b) Einzelmitgliedsbeitrags   | € 3,50 je Einzelmitglied im Jahr |
| c) Für Einzelmitglieder bis zum<br>18. Lebensjahr ermäßigt sich der Beitrag auf                    | € 1,10 je Einzelmitglied im Jahr |
| 2. Persönliche Mitglieder  | € 50,00 im Jahr                  |
| 3. Fördernde Mitglieder  | € 50,00 im Jahr                  |
| 4. Anschlussorganisationen   | € 50,00 im Jahr                  |
| <b>Nichtteilnahme am Einzugsverfahren</b>  | <b>€10,00 im Jahr</b>            |

III. Veranlagung

Basis für die Beitragsbemessung zum 01.02. jeden Jahres bei ordentlicher oder außerordentlicher Mitgliedschaft für das Vorjahr beim DTV bzw. dem zuständigen Landessportbund eingereichten Mitgliedermeldungen.

Stichtag für die Mitgliederaufstellung ist der 1.1. eines Jahres (vgl. § 8.3 der TBW-Satzung).

Die Mitgliederaufstellung muss mit der Mitgliederaufstellung an den zuständigen Landessportbund übereinstimmen, bei gleichen Stichtagen.

TBW 12/2020